

Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)
– Landesverband Baden-Württemberg –
zum
Gesetzentwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
(Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG: Anhörungsverfahren)
vom 28. Juli 2020

A. Zusammenfassende Bewertung

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) – Landesverband Baden-Württemberg – beurteilt den Gesetzentwurf in vielen Punkten als positiv, da durch entsprechende Regelungen – z.B. bei Fragen der Unternehmenskooperationen, des Zusammenwirkens mit anderen Einrichtungen und der gemeinsamen Berufungen sowie der Berufungen in der Medizin – vor dem Hintergrund der Umsatzbesteuerung nach § 2 b UStG Rechtssicherheit geschaffen wird. Außerdem werden gesellschaftliche Themen wie Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Tierschutz im Gesetz verankert. Auch die gesetzliche Aufnahme der Seniorprofessur und die Schaffung der Möglichkeit von Freistellungen bei bestimmten Lehrvorhaben und die neuen Exmatrikulations- und Ordnungsvorschriften bei Fehlverhalten von Studierenden sind positiv zu beurteilen.

Leider sind aber trotz zahlreicher Änderungen bei der Struktur/Aufgabenverteilung innerhalb der Gremien der Hochschule – nach wie vor – die weiter ansteigende Machtfülle der Rektorate – ohne entsprechende Kontrollmöglichkeiten – und hier besonders der defizitäre Katalog von Beschlussfassungsgegenständen des Senats (z.B. Struktur- und Entwicklungsplan, Hochschulverträge, Zielvereinbarungen) und die nicht umgesetzte „ausschlaggebende Mitwirkung“ des Senats bei Wahl und Abwahl des Rektorats und Abwahl der Dekane zu kritisieren (entsprechend des Urteils des VGH Baden-Württemberg). Kritisch sieht der DHV die vorgesehene Möglichkeit, nicht staatlichen Bildungseinrichtungen ein Promotions- und Habilitationsrecht verleihen zu können, aber auch die Versuche, mittels erheblicher Zugangserleichterungen mehr Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die Dualen Hochschulen und für Kunsthochschulen zu gewinnen.

B. Im Einzelnen

§ 2 Abs. 5 Satz 2, § 30 a (E) – Tierschutz

Der DHV begrüßt, dass der Tierschutz neben Nachhaltigkeit und Innovation als gesellschaftliches Thema der Hochschulen in das Gesetz aufgenommen wird, zumal der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert ist und die artgerechte Haltung und der sensible Umgang mit Tieren ethisch notwendig sind. Insofern ist der Tierschutz unter Berücksichtigung des 3R-Prinzips eine Voraussetzung für eine erfolgreiche biomedizinische Forschung, die auch bereits von anderen Hochschulen in anderen Ländern umgesetzt wird.

Der DHV betont in diesem Zusammenhang aber, dass gegenüber der Staatszielbestimmung Tierschutz aus Art. 20a GG ausdrücklich die fundamentale Grundrechtsgarantie der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG abzuwägen ist.

§ 2 Abs. 5 Satz 2 (E) – Nachhaltigkeit

Der DHV begrüßt ebenfalls die Aufnahme des Begriffes der Nachhaltigkeit als Aufgabe der Hochschulen. Hochschulen sind zentrale Akteure für gesellschaftliche Transformationen, bilden die Entscheidungsträger von morgen aus und prägen Diskurse. Hochschulen können durch die Verbindung von Forschung und Lehre dazu beitragen, dass künftige Generationen die Bewältigung komplexer Herausforderungen in einer globalisierten Welt meistern, wobei die nachhaltige Entwicklung eine besondere Rolle spielt. Die Entwicklung einer Kultur der Nachhaltigkeit der Hochschulen setzt aber ebenfalls voraus, dass bei allen Ansätzen, die Forschung und Lehre betreffen, der Funktionsweise des Wissenschaftssystems und dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit Rechnung getragen wird.

Außerdem betont der DHV, dass neben entsprechenden Rahmenbedingungen auch entsprechende finanzielle Mittel für den nachhaltigen Betrieb von Hochschulen zur Verfügung gestellt werden müssen, also Mittel für nachhaltigere Lösungen, z.B. in den Bereichen Bauenergie, Ressourcenschutz durch Kreisläufe sowie Mobilität und Campusgestaltung. Nur mit entsprechenden finanziellen Mitteln kann eine Nachhaltigkeit z.B. auch beim Klimaschutz verwirklicht werden.

§ 2 Abs. 6 (E) – Unternehmenskooperationen

Die in dieser Norm formulierte Sicherung der Wissenschaftsfreiheit auch bei Kooperationen mit Einrichtungen der Wirtschaft findet seitens des DHV Zustimmung, da die Wissenschaftsfreiheit alle schützt, die selbst wissenschaftlich tätig werden (BVerfGE 47,327 (368)). Es ist also nicht entscheidend, in welchem Rahmen Wissenschaft betrieben wird, soweit die inhaltlich-methodischen Anforderungen, die der Wissenschaftsbegriff fordert, erfüllt sind, so dass der Schutz der Wissenschaftsfreiheit neben staatlichen Hochschulen auch privatrechtlich organisierte Wissenschaft schützt (BVerfGE 141,143 (164)). Solange inhaltliche Freiheit bei selbständiger Forschung und Lehre verbleibt, reicht auch der persönliche Schutz des Grundrechtstatbestandes, der nicht von der Rechtsform des Forschungsumfeldes abhängt.

Sowohl bei Industriepromotionen (z.B. in den Ingenieurwissenschaften) als auch bei Drittmittelprojekten sind die Grundregeln der Wissenschaft einzuhalten und z.B. nicht durch Geheimhaltungsklauseln „auszuhebeln“, wie dies der DHV in seinem Papier „Die Industriepromotion“ bereits im Jahr 2016 formuliert hat (siehe Anlage 1).

§§ 4, 4a (E) – Chancengleichheit von Frauen und Männern

Der DHV begrüßt die weiteren Bemühungen des Landes Baden-Württemberg, mehr Chancengleichheit von Frauen und Männern in den Hochschulen zu erreichen (neben der bereits beschlossenen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten sowie der aktuellen Resolution gegen sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt mit Finanzierung einer Vertrauensanwältin/eines Vertrauensanwaltes für diesbezügliche Fragen innerhalb des Ministeriums).

Inhaltlich dienen die meisten Änderungen allerdings lediglich der Klarstellung. Es bleibt bei der Gleichstellungsbeauftragten, die dem Rektorat unmittelbar zugeordnet ist und ein unmittelbares Vortragsrecht hat und insofern die Hochschulleitung auch bisher schon bei Fragen der Chancengleichheit unterstützt.

Positiv zu bewerten ist, dass das Recht zur Teilnahme an Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen zum Regelfall erweitert wird (§ 4 Abs. 5 (E)), dass Gleichstellungspläne zu veröffentlichten sind (§ 4 Abs. 7 Satz 6 (E)) und dass anstatt bisher „konkrete Ziel- und Zeitvorgaben“ nun „Steigerungsziele“ genannt werden sollen, die sich mindestens an dem Geschlechteranteil der vorangegangenen Qualifikationsstufe im wissenschaftlichen und künstlerischen

Dienst orientieren. Hier ist das für die Wissenschaft entwickelte Kaskadenmodell (entsprechend der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG) aufgenommen worden, um den Erfolg von Gleichstellung vor allem daran messen zu können, wie Frauen und Männer auf den jeweiligen Qualifikationsstufen anteilig vertreten sind. Fällt z.B. in einem Fach/auf einer Qualifizierungsstufe ein besonders starkes Absinken des Frauenanteils im Vergleich zur vorherigen Stufe auf (Leaky Pipeline), können im Rahmen einer nachhaltigen Gleichstellungsarbeit geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die den Anteil erhöhen bzw. zu einer Parität beitragen.

Ob allerdings durch den Verzicht auf zwei verschiedene Berichte - also zukünftig kein Nebeneinander von Gleichstellungsplan und Evaluation innerhalb von 5 Jahren mehr - bessere Chancengleichheit erreicht werden kann, stellt der DHV in Frage (§ 5 Abs. 2 (E)).

Konkrete Maßnahmen sind die geschlechtsparitätisch besetzte Berufungskommission (mit mindestens zwei fachkundigen Frauen und Männern) in § 48 Abs. 3 Satz 3 (E) und die gezielte Suche und Ansprache von Frauen als Aufgabe der Berufungskommission. Diese gezielte Ansprache in § 48 Abs. 3 a (E) hält der DHV für eine sinnvolle Möglichkeit, den Frauenanteil an Professorinnen auf Dauer tatsächlich zu erhöhen, ebenso wie die verbesserten Möglichkeiten für die Studierendenwerke, Kinderbetreuungseinrichtungen für Hochschulmitarbeiter/innen zu betreiben (§ 2 StWG (E)).

§ 5 (E) – Qualitätssicherung

Der neu aufgenommene § 5 Abs. 3 (E), der sich mit den Verlaufsdaten der Studienverläufe ihrer Studierenden und Daten zur Qualitätssicherung beschäftigt, beruht auf dem Hochschulstatistikgesetz, dessen Zweck in der Planung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Mobilität im Hochschulbereich liegt und insofern ausdrücklich zu begrüßen ist. Der DHV mahnt jedoch an, wie er dies auch bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschuldatenschutzverordnung (2019) getan hat, dass bei der Dokumentation von Studienverläufen und langjährigen Studienverlaufsstatistiken, die personenbezogene Daten enthalten, sowie von Prüfungsergebnissen, die sensible Daten darstellen, ein besonderer Augenmerk darauf zu legen ist, dass die Datenschutzgrundsätze der Datensparsamkeit und Datensicherung sowie eine sorgfältige Löschung der Daten mit entsprechenden Fristen in den Hochschulen eingehalten wer-

den. Der DHV plädiert noch einmal ausdrücklich dafür, diese Verpflichtung in den Text aufzunehmen.

Der DHV weist ebenfalls noch einmal darauf hin, dass besonders die neu vorgesehenen Studienverlaufsstatistiken datenschutzrechtlich bedenklich sind (aufgrund der Problematik der Rückverfolgbarkeit von Daten und der Frage, ob Anonymisierung und Pseudonymisierung ausreichend sind, um Datenleaks und missbräuchliche Verwendung zu verhindern).

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob aus Gründen der Qualitätssicherung Daten ehemaliger Studienbewerber/innen, die sich letztlich aber nicht immatrikuliert haben, genutzt werden sollten. Dies kann aus Sicht des DHV nur mit der Einwilligung der betroffenen Personen erfolgen, da eine Verarbeitung/ein Vorhalten dieser Daten keine Rechtfertigung in der DSGVO findet. Insofern ist es konsequent, die Vorschrift des § 12 (E) vollständig neu zu fassen, um die Belange der DSGVO einfließen zu lassen. Wie es in der amtlichen Begründung ausdrücklich heißt, ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung mit dem Interesse an der Qualitätssicherung von Forschung und Lehre in Einklang zu bringen und in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Einwilligung der betroffenen Personen in Bezug auf seine persönlichen Daten notwendig ist. Dies gilt neben der Verarbeitung von Daten in Beratungssituationen (Studienberatung,) bei der Gleichstellungsbeauftragten, bei Ansprechpersonen zu Fragen in Zusammenhang mit sexueller Belästigung, bei Ansprechpersonen zur Antidiskriminierung und bei Beauftragten für Studierende mit Behinderungen, ebenso wie für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten (§ 12 Abs. 2 (E)). Parallel dazu – und damit konsequent - ist die in § 12 Abs. 4 (E) enthaltene Verpflichtung, Stillschweigen über entsprechende Vorgänge zu bewahren und die Datenweitergabe einzuschränken (§ 12 Abs. 4 (E)). Der DHV betont auch an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich, dass ein besonderes Augenmerk auf die Löschung und Lösungsfristen in den Hochschulen zu richten ist (§ 12 Abs. 3 (E)).

Zu Qualitätssicherung gehören auch Evaluationen: Der DHV schlägt vor, **die Leistung der Hochschulverwaltung kontinuierlich zu evaluieren**. Für Studierende und Hochschullehrer/innen ist eine fortlaufende Leistungsbewertung selbstverständlich, und somit sollte dies auch für die Hochschulverwaltung gelten. Einige, allerdings insgesamt nur wenige Hochschulen haben solche Leistungsbewertungen durch vielfältige Qualitätsverbesserungsverfahren aus eigenem Antrieb bereits in Angriff genommen, dieser Ansatz sollte unter Wahrung der Hochschulautonomie verbreitet werden. Der DHV hat daher folgenden Gesetzesvorschlag:

„Die Leistungen der Hochschulverwaltung werden in regelmäßigen Abständen evaluiert. Auf Vorschlag des Kanzlers/der Kanzlerin beschließt das Rektorat über Verfahren und Grundsätze der Leistungsbewertung. Die Ergebnisse werden veröffentlicht.“

§ 6 Abs. 1 (E) – Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen

Die seitens des Bundesfinanzministeriums vorgesehene Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand und die zahlreichen Anwendungsfragen des § 2 b UStG machen es notwendig, Erläuterungen zu Hochschulkooperationen zu treffen. Gemeint sind Tätigkeiten, die von den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt werden und die durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt werden. Wie im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16. September 2016 bereits erläutert, kommen als Tätigkeiten, die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, nur solche in Betracht, bei denen die juristische Person des öffentlichen Rechts auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird. Diese kann sich z.B. aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ergeben. Allerdings soll in den Fällen, in denen die juristische Person des öffentlichen Rechts in Umsetzung einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung Leistungen in privatrechtlicher Handlungsform (und damit unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer) erbringen, zu einer Umsatzsteuerbarkeit der Leistung und damit nicht zu einer Tätigkeit im Sinne von § 2 b UStG kommen.

Um den steuerlichen Vorgaben gerecht zu werden, ist es aus Sicht des DHV notwendig, in den neuen Gesetzestext aufzunehmen, dass es sich um Fälle der vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben handelt, bei denen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn Leistungen zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgetauscht werden und dabei die Leistung entweder aufgrund gesetzlicher Bestimmung nur von der juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden darf oder die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Erst, wenn auch die Tatbestandsvoraussetzung „keine größere Wettbewerbsverzerrung“ vorliegt, ist die Hochschule nicht als Unternehmer tätig (§ 2 b Abs. 3 UStG verweist dann auf § 2 b Abs. 1 Satz 1 UStG), so dass die Umsatzsteuer ausgeschlossen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt der DHV aus steuerrechtlicher Sicht den vorgeschlagenen Zusatz.

§ 7 (E) – Struktur- und Entwicklungsplanung

Weniger Bürokratisierung und Modernisierung bei der Struktur- und Entwicklungsplanung kann der DHV nur begrüßen. Die vorgesehene Verpflichtung, die Pläne spätestens sechs Monate vor Beginn des neuen Planungszeitraums vorzulegen, damit das Wissenschaftsministerium zustimmen kann, und die neu eingeführte Genehmigungsfiktion für den Fall, dass das Wissenschaftsministerium nicht innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung in der Sache trifft (§ 7 Abs. 2 (E)), sind aus Sicht des DHV kritisch zu sehen, zumal entsprechende Struktur- und Entwicklungspläne als Bottom-up-Prozess durch die entsprechenden Gremien der Hochschule laufen müssen. Ob diese Zeitvorgabe wirklich realitätsnah ist, bleibt abzuwarten.

Neben dem Hinweis, dass eine neue Gesamtgewichtung im Vergleich zum Planungszeitraum vorgenommen werden soll, ist es aus Sicht des DHV in jedem Fall sinnvoll, in die Gesetzesvorschrift aufzunehmen, dass die jeweils gültige Hochschulfinanzierungsvereinbarung in Baden-Württemberg in die konkrete Planung der Hochschulen einzubeziehen ist, zumal hier bereits Berechnungsgrundlagen enthalten sind.

§ 9 Abs. 1a (E) – Gesichtsverhüllung

Der DHV nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die neue Regelung der Gesichtsverhüllung in Ausnahmefällen dem Vorschlag des DHV zum Anhörungsentwurf 2017 zum Verbot der Vollverschleierung in den Hochschulen entspricht. Der DHV hält solche Verbote für vertretbar, wo mit der Verhüllung des Gesichts universitäre Arbeitsabläufe in Forschung, Lehre und Prüfung nachhaltig beeinträchtigt werden. Dies ist u.a. dort der Fall, wo Hochschullehrer/innen mittels ihrer Prüfungstätigkeit einer hoheitlichen Aufgabe nachkommen. Daher ist das Verbot der Gesichtsverschleierung bei Hochschulprüfungen, bei denen eine zweifelsfreie Identifizierung des Studierenden erforderlich ist, notwendig. Der Prüfungsanspruch steht unter dem Vorbehalt, dass die Person der Prüfung zweifelsfrei identifizierbar ist, um Verwechslungen zu vermeiden. Außerdem hat sich der DHV ebenfalls in der Präsenzlehre, in Seminaren und Hörsälen für ein Verbot der Gesichtsverhüllung ausgesprochen, da die Universität als Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden vom Austausch lebt und auf Kommunikation angewiesen ist (die nicht nur auf dem gesprochenen Wort, sondern auch auf non-verbalelementen, wozu Mimik, Gestik und die übrige Körpersprache gehören, beruht). Gleiches gilt, wenn es um die erforderliche Arbeitssicherheit bei der Nutzung von Laboren, Maschinen, usw. geht. Insofern sind die wesentlichen Situationen im Gesetz erwähnt.

§ 10 Abs. 1 (E) – Gremien- und Verfahrensregelung

Die neue Zuordnung der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen in der Mitgliedergruppe „akademische Mitarbeiter/innen“ anstatt wie bisher in der Gruppe der „sonstigen Mitarbeiter/innen“ findet die Zustimmung des DHV. Nach § 56 Abs. 1 LHG werden Lehrbeauftragten ausschließlich Lehraufgaben übertragen. In den Fächern, die an Musikhochschulen aufgrund geringer Studierendenzahlen ausschließlich von Lehrbeauftragten unterrichtet werden, ist eine Prüfungsteilnahme der Lehrbeauftragten erforderlich, ansonsten erfolgt sie stets freiwillig. An allen Musikhochschulen in Baden-Württemberg ist es üblich, die Lehrbeauftragten zu Fachgruppensitzungen einzuladen, wenn sie mit ihrem Fach betroffen sind. Somit wird den Lehrbeauftragten die Chance geboten, ihre Anliegen und Wünsche vorzubringen und an den Diskussionen teilzunehmen. Gesamt betrachtet ist daher die neue Gruppenzuordnung - den Aufgaben entsprechend - sinnvoll und entspricht der bereits im gültigen LHG genannten besonderen Stellung der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen in § 9 Abs. 4 LHG.

§ 10 Abs. 4 (E) – Hochschulöffentlichkeit

Während die meisten Bundesländer explizit die Hochschulöffentlichkeit bei Gremiensitzungen anordnen, verfügen andere ausdrücklich, dass die Hochschulen selbst über die Hochschulöffentlichkeit entscheiden können. Dieses letzte Modell sollte aus Sicht des DHV auch für Baden-Württemberg gelten. Die Herstellung von Hochschulöffentlichkeit bedeutet, dass den Mitgliedschaftsrechten der Hochschulmitglieder entsprochen wird und insofern eine Kontrolle ihrer Vertreter sowie Leitungsorgane ermöglicht wird. Dies hat der DHV bereits in seiner Stellungnahme zum Anhörungsentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) im Januar 2018 gefordert.

Leider bleibt es auch in diesem neuen Gesetzentwurf bei der Regelung, dass nur in Einzelfällen die Hochschulöffentlichkeit zugelassen wird. Zumindest geht die Regelung aber in die richtige Richtung, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen nun über die Tätigkeiten der Gremien zu unterrichten sind und die entsprechende Ausgestaltung in den Grundordnungen erfolgen soll. Zumindest ist das Problem der häufig fehlenden Transparenz von Gremienentscheidungen innerhalb der Hochschulen erkannt, wenn auch noch immer nicht vollständig gelöst. Insofern schlägt der DHV nach wie vor eine Änderung der Vorschrift vor:

„Die Gremien tagen hochschulöffentlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie können denn Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit zur Vermeidung von Störungen be-

schließen. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden stets in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Die Teilnehmer/innen nicht-öffentlicher Gremiensitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind regelmäßig über die Tätigkeiten der Gremien zu unterrichten.“

§ 13 (E) – Finanz- und Berichtswesen

Der DHV begrüßt, dass die Ausführungen im LHG zur Hochschulfinanzierung den tatsächlich praktizierten Finanzierungsmodalitäten angepasst werden und dass an den Hochschulen in Baden-Württemberg die Umstellung von der Kameralistik auf die kaufmännische Buchführung weiter vorangetrieben wird (laut Übergangsbestimmungen in Art. 10 § 5 (E)), da die kaufmännische Doppik den Zweck verfolgt, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes, vollständiges Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Hochschule abzubilden. Anders als bisher in der kameralistischen Rechnungslegung, in der grundsätzlich nur Ein- und Auszahlung des jeweiligen Haushaltsjahres buchhalterisch erfasst werden, werden in der doppelten Rechnungslegung Aufwendungen (bewerteter Verbrauch aller Güter) und Erträge (Wertzuwachs) abgebildet. Die Änderungen in der Formulierung des § 13 (E) sind damit notwendig. Kritisch zu sehen ist in der amtlichen Begründung, dass aus Gründen der Planungssicherheit an Zielvorgaben in mehrjährigem Zeitraum zwar festgehalten werden soll, aber eine solche Zielvorgabe in der neuen Fassung des § 13 (E) nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Ebenfalls kritisch sieht der DHV die Aussage in der amtlichen Begründung, dass die leistungsorientierte Mittelverteilung LoMV in Baden-Württemberg ruht. Aus Sicht des DHV ist die Vergabe von Mitteln für Hochschulen nach leistungsbezogenen Kriterien, die sich nach bestimmten Indikatoren richten (z.B. Parameter Lehre (Absolventen/innen), Parameter Forschung (Publikationsleistung, Patente und Schutzrechte, Drittmiteleinahmen) ggf. auch Internationalisierung und Parameter Gleichstellung (Professuren)), wie dies auch in anderen Ländern (z.B. NRW) gehandhabt wird, grundsätzlich sinnvoll.

In § 13 Abs. 10 (E) werden die Hochschulen verpflichtet, ein **Flächenmanagementsystem** einzurichten, mit dem die Flächennutzung und Raumbelegung zentral organisiert werden kann. Da die Hochschulen in Baden-Württemberg über unterschiedliche Erfahrungen und verschiedene organisatorische Lösungen für das eigene Flächenmanagement verfügen, sollte die Umsetzung in konkrete Prozesse in der Verantwortung der jeweiligen Hochschule verbleiben, zumal die Raumvergabe, die vorhandenen Flächen, funktionale Bündelung und Auslastung sehr

unterschiedlich an den einzelnen Hochschulen ist. Ein allein hochschulinternes Flächenmanagement ist aus Sicht des DHV sinnvoll, da es Informationen zu Umbauanforderungen, zu gemeinschaftlich nutzbarer Fläche (z.B. aus übergeordneten Zusammenschlüssen oder innerhalb von fachlichen Einrichtungen) und somit auch Aussagen über Raumkapazitäten (als eine wichtige Information für Berufungsverfahren) geben kann. Hierbei sollte das System aber Möglichkeiten für eine größtmögliche Flexibilität enthalten, wie dies gerade die coronabedingte Situation zeigt (durch den Zwang zur Onlinelehre und die Notwendigkeit von großen Räumen für Prüfungen). Insofern spricht sich der DHV gegen ein länderübergreifendes Kennzahlensystem aus, das ein Benchmarking ermöglichen soll, da es sich bei dem Flächenmanagement an den unterschiedlichen Hochschulen um eine zentrale, die Autonomie der einzelnen Hochschule betreffende Angelegenheit handelt. Aus Gründen des Zeit- und finanziellen Aufwands lehnt der DHV ein übergreifendes Datenerfassungs- und Datenverarbeitungssystem mit organisatorischen und technischen Schnittstellen und Vereinheitlichungen der Datenstruktur über die verschiedenen Hochschulen/Hochschultypen in Baden-Württemberg ab.

§ 16 (E) – Rektorat

§ 16 Abs. 1 Satz 3 (E) : Der DHV steht der ständigen Erhöhung der Anzahl der Rektoratsmitglieder kritisch gegenüber, da es durch weiteren Machtzuwachs zur Konzentration von Entscheidungsmacht bei den jeweiligen Leitungsebenen führt, wie dies das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 14.11.2016 (1 VB 16/15) kritisiert hat und deshalb entsprechende Kompensationen durch Kontrollrechte gefordert hat. Durch die Möglichkeit – ohne Zustimmung des Senats – Rektoratsmitglieder zu bestellen, wird die Machtfülle des Rektorats erhöht, ohne dass entsprechende Kompensation geschaffen wird. Eine Erhöhung nebenamtlicher Rektoratsmitglieder ist nur vorzusehen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist und eine Zustimmung des Senats vorliegt. Fehlentwicklungen – wie durch die letzte Gesetzesänderung erfolgt –, die zu einer unnötigen Erhöhung hauptamtlicher Rektoratsmitglieder führen, sind zu vermeiden, da sie hochdotierte Planstellen und erhebliche Ressourcen nach sich ziehen, die der Hochschule ansonsten fehlen.

In § 16 Abs. 2 (E) wird durch die Verpflichtung des Rektorats, sich eine Geschäftsordnung zu geben, „Verhinderungsvertretung“ anstatt der bisherigen Abwesenheitsvertretung vorzusehen und die Verpflichtung, Rektoratsbeschlüsse zu dokumentieren, versucht, Transparenz herzustellen und die „Machtfülle“ der Rektorate zu regulieren. Dies ist positiv zu werten.

Auf Grund der Wichtigkeit der Funktion des Kanzlers/der Kanzlerin als Leiter/in der Hochschulverwaltung macht es aus Sicht des DHV Sinn, eine Vertretungsregelung für den Kanzler/die Kanzlerin festzulegen, wobei aber die Bestellung des Rektorats im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat nicht ausreichend sein kann, sondern zumindest auch ein Benehmen mit dem amtierenden Kanzler/der amtierenden Kanzlerin vorgeschlagen wird, um zu gewährleisten, dass der notwendige Sachverstand auch im Vertretungsfalle gewährleistet ist. Insofern sollte bei dieser Entscheidung der amtierende Kanzler/die amtierende Kanzlerin einbezogen werden, damit eine ordnungsgemäße Übergabe der Aufgaben gewährleistet ist.

§ 16 Abs. 2 Satz 6, 7 (E): In Baden-Württemberg hat der Kanzler/die Kanzlerin die Möglichkeit, Widerspruch gegen eine Maßnahme zu erheben, die er/sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält. Der DHV wendet sich dagegen, dass in diesem Falle eine Entscheidung von dem Rektor/der Rektorin durch das Wissenschaftsministerium herbeizuführen ist. Hier muss der Kanzler/die Kanzlerin selbst eine solche Entscheidung des Wissenschaftsministeriums herbeiführen können, in dem er/sie dem Wissenschaftsministerium eine fundierte Begründung vorlegt. Wenn die Entscheidung durch den Rektor/die Rektorin herbeigeführt werden soll, kann es, wie es in der Vergangenheit vorgekommen ist, zu Verzögerungen/Verhinderungen kommen, da Vorgänge nicht zeitnah an das Wissenschaftsministerium weitergeleitet werden und es damit nicht zu zeitnahen Entscheidungen kommt.

§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 3, 4 (E): Der DHV erneuert seine Kritik an den mangelnden Entscheidungsrechten des Senats. Das Bundesverfassungsgericht hat sehr deutlich erläutert, dass das Fehlen der verfassungsrechtlich gebotenen Mitwirkung von Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen bei dem in Rede stehenden Bereich der Struktur- und Entwicklungsplanung nicht durch den Einfluss des Senats auf die Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans kompensiert werden kann (BVerfG, Beschluss vom 24.6.2014, 1 BvR 3217/07 Rn. 68). Insofern fordert der DHV erneut (wie bereits in seiner Stellungnahme zum Anhörungsentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) im Januar 2018) eine Änderung dahingehend, dass die operative Ausdifferenzierung der Struktur- und Entwicklungsplanung, Ausstattungspläne, der Hochschulverträge und Zielvereinbarungen dem Rektorat überlassen bleibt, dem Hochschulrat nur ein Stellungnahmerecht eingeräumt wird, dem Senat aber das Beschlussfassungsrecht zusteht (also eine entsprechende Änderung für Nr. 1,3,4). An

dieser Stelle verweist der DHV erneut auf die vorrangige fachliche Zuständigkeit der Fakultäten in der Selbstergänzung für Berufungsverfahren.

§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 15 (E): Da der Rektor/die Rektorin Dienstvorgesetzter/e des wissenschaftlichen Personals ist, ist das Rektorat damit auch zuständig für leistungsbezogene Entgeltbestandteile nach TV-L. Dagegen ist für das nicht-wissenschaftliche Personal der Kanzler/die Kanzlerin Dienstvorgesetzte/r, so dass er/sie auch für die Zulagen nach TV-L zuständig ist. Aus Sicht des DHV sind es nach wie vor „Routineangelegenheiten“ – wie die Gewährung von gesetzlich vorgegebenen Tarifzulagen – damit übliche Aufgaben der Verwaltung, die durch die Personalabteilung erledigt werden und somit nicht ausdrücklich dem Rektorat unterstellt sein müssen. Insofern sollte es in der neu zu fassenden Nr. 15 heißen:

„Die Gewährung von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen in Ausnahmefällen.“

§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 16, § 28 (E) – Digitalisierung/Informationsversorgung

Bei der Aufgabe der Digitalisierung hält der DHV die eingeschränkten Mitwirkungsmöglichkeiten des Senats in der neu eingefügten Nr. 16 für verfassungswidrig, da es sich ebenfalls um wissenschaftsrelevante Angelegenheiten handelt, bei der der Gruppe der Professoren/innen ein Stimmrecht zustehen muss. Insofern geht es bei Budgetentscheidungen für Digitalisierung und Wissenschaftsrelevanz um ein Thema, bei dem entsprechende Entscheidungsrechte des Senats vorgesehen werden müssen, die in der vorgelegten Vorschrift fehlen. Da Digitalisierungsstrategien vorrangig der Verbesserung der Qualität der Lehre und der Forschung und der Vermittlung von Kompetenzen für die digitale Welt (und damit auch der Erhöhung der Dienstleistungsqualität und Effizienz der hochschulpolitischen Verwaltungs- und Serviceleistungen) dienen, ist es ganz entscheidend, dass die Steuerung von Digitalisierungsprozessen in den Hochschulen insgesamt im Gegenstromprinzip erfolgt und sich Top-down-Ansätze mit Bottom-up-Prozessen ergänzen. Während der Aufbau der für die Digitalisierung notwendigen Bereiche und notwendigen digitalen Infrastrukturen in die Zuständigkeit der Hochschulleitung und IT-Führungsebene gehören, sind die Digitalisierungsaktivitäten in den Bereichen Forschung sowie Lehren und Lernen sehr stark von den Hochschullehrer/innen und den wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen geprägt, so dass es auf die Koordination und Einflussnahme der Gruppe der Hochschullehrer/innen (und deren Akzeptanz) ankommen muss.

Der DHV betont, dass die dauerhafte Finanzierung eine zentrale Herausforderung für die Digitalisierung darstellt, die sich an die Politik aber ebenso an die Hochschulleitungen richtet.

Wie sich auch gerade im Rahmen des Online-Semesters aufgrund Corona gezeigt hat, ist die Digitalisierung für Studierende und Lehrende an den Hochschulen nur dort zufriedenstellend, an denen den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule entsprechendes Material für digitale Lehre zur Verfügung gestellt wird sowie optimaler Support (Technik und Hilfestellungen für den Ablauf von digitalen Berufungsverfahren (Bewerbungen), Prüfungsverfahren, usw.) und entsprechende Empfehlungen gegeben werden, um die technischen Möglichkeiten bestmöglich meistern und nutzen zu können.

Der DHV weist an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass er die in § 44 Absatz 6 LHG (auf den § 28 Absatz 3 (E)) verweist), enthaltene Aufforderung an die Hochschulen, die Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals durch Satzung zu verpflichten, **das Recht auf nicht-kommerzielle Zweitveröffentlichung (auf universitätseigenen Repositorien) wahrzunehmen**, für verfassungswidrig hält. Das Normenkontrollverfahren von 17 Professoren an der Universität Konstanz gegen eine entsprechende Vorgabe in der eigenen Universitätssatzung wird vom DHV unterstützt, da sie aus Sicht des DHV einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit darstellt. Da das Bundesverfassungsgericht – nach der positiven Entscheidung des VGH Mannheim in der Sache - noch keine Entscheidung in der Rechtsfrage, inwieweit Wissenschaftseinrichtungen ihrem Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen rechtlich verbindliche Publikationsvorgaben auferlegen dürfen, getroffen hat, kann die Vorschrift so nicht beibehalten werden. Sie verstieße bereits mit Inkrafttreten gegen die Entscheidung des VGH Mannheim.

In Bezug auf die Umsatzsteuerbefreiung für Hochschulkooperationen auf dem Feld der Digitalisierung ist zu überlegen, ob es eine ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage für entsprechende Digitalisierungsaktivitäten geben soll (wie dies z.B. in § 77 Abs. 4 HG NRW der Fall ist) oder ob es ohne gesetzliche Ermächtigung als Kriterium in § 2b Abs. 3 Nr. 2 für eine Umsatzsteuerbefreiung eine Formulierung des gemeinsamen speziellen öffentlichen Interesses an einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Digitalisierung geben sollte: Dazu bedarf es des explizierten Formerfordernisses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, der ausschließlichen Partnerschaft zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Vortragens plausibler Argumente, dass die Leistungserbringung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen bei privaten Anbietern führt.

§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 17 (E): Das ausdrücklich neu formulierte Ziel des Klimaschutzes innerhalb der Hochschulen obliegt in Bezug auf die strukturelle, organisatorische und verfahrensmäßige Verankerung auch aus Sicht des DHV dem Rektorat, wie dies in Nr. 17 formuliert ist.

§ 16 Abs. 3 Satz 4 bis 8 Nr. 11 bis 14 (E) – Festsetzung von Leistungsbezügen

Die Regelung, dass die Festsetzung von Leistungsbezüge für Hochschullehrer/innen vom Rektorat auf einen Rektoratsausschuss übertragen werden kann, dem neben dem Kanzler/der Kanzlerin mindestens ein weiteres Rektoratsmitglied angehört, dagegen bei den medizinischen Fakultäten auf einen Dekan/eine Dekanin und ein weiteres Mitglied des Dekanats übertragen werden kann, sieht der DHV kritisch. Das Vier-Augen-Prinzip (als Konsequenz der an einigen Hochschulen in Baden-Württemberg vorgekommenen Probleme bei Vergabe der Leistungsbezüge) ist in jedem Fall sinnvoll. Über die Gewährung und die Höhe der Berufungsleistungsbezüge sollte aber das Rektorat nach Anhörung der Dekanin/des Dekans im Rahmen der Berufungsverhandlung mit der Berufungsbewerberin/dem Berufungsbewerber entscheiden.

Gleichrangigkeit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung

Dem DHV liegt daran, dass bei der Berufung von Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern der Fachbereich Medizin und das Universitätsklinikum gleichberechtigt auf Augenhöhe die Auswahlentscheidung treffen. Ein in der Praxis zu beobachtendes Übergewicht des Klinikums ist nicht mit der Autonomie der Fakultät in Berufungsverfahren vereinbar. Insofern ist der DHV der Auffassung, dass entsprechende Berufungsverfahren im Benehmen mit dem Universitätsklinikum erfolgen sollen. Umgekehrt erscheint es sinnvoll, dem Klinikumsvorstand in Berufungskommissionen ein beratendes Stimmrecht einzuräumen, um die klinischen Belange in Berufungsentscheidungen zur Geltung zu bringen.

Dies korrespondiert mit den neuen Vorschriften der §§ 49 Abs. 2 a, 53 Abs. 1 Satz 2 (E), mit denen die Gleichrangigkeit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung sichergestellt werden soll – durch die Einstellung in einem in der Regel unbefristeten/befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis und einer entsprechenden Gleichbehandlung bei Verbeamtung.

Entsprechend sind die Vorschriften in § 1 Absatz 5, § 4, § 7 UKG (E) umformuliert, um klarzustellen, dass der Auftrag des Klinikums auch den Wissenstransfer umfasst und um für das Personal die entsprechenden Aufgaben und das Zusammenwirken zwischen Universitätsklini-

kum und Universität deutlich zu machen. Der DHV befürwortet die gesetzliche Begründung in Hinblick auf die gegenseitige Überlassung wissenschaftlichen Personals für die Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre (im neuen § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG (E) sowie bereits bestehenden § 4 Absatz 3 UKG). Diese gesetzliche Ausgestaltung als „eine“ hoheitliche Aufgabe in Form des „öffentlich-rechtlichen Vertrags“ (als einzig mögliche „Form“ für Universtitäten und Universitätsklinika in Baden-Württemberg) ist aus Sicht des DHV im Hinblick auf die umsatzsteuerliche Auswirkungen entscheidend.

§ 18 Abs. 2 und 3 (E) – Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

Nach wie vor hält der DHV die Regelung für die Wahl des Rektors/der Rektorin nach § 18 Abs. 1 bis 7 (E) für verfassungsrechtlich unzureichend, da die Kurationsrechte des Senats nicht genügend ausgeprägt sind. Nach Maßgabe des Urteils des VGH Baden-Württemberg ist die in Baden-Württemberg bestehende starke Stellung des Rektorats in keiner Weise durch den Gesetzentwurf geändert worden. Es stellt sich nach wie vor die Frage, ob gesetzlich gewährleistet ist, dass eine Wahl nicht gegen den Willen der gewählten Hochschullehrer/innen im Senat stattfinden kann. Dazu müssen, wie im Urteil des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg ausdrücklich erläutert, die Hochschullehrer/innen im Senat über die Mehrheit der Stimmen verfügen. In allen drei Wahlgängen ist nach wie vor die Mehrheit der Mitglieder jeweils beider Wahlgremien, also des Hochschulrats und des Senats, notwendig. Der Senat kann in keinem der Wahlgänge allein die Rektorwahl bewirken. Insofern kann aus Sicht des DHV nicht von einer „ausschlaggebenden“ Mitwirkung des Senats bei der Wahl des Rektorats gesprochen werden. Der DHV hält ein Letztentscheidungsrecht des Senats nach einem gescheiterten Einigungsversuch mit dem Hochschulrat für verfassungsrechtlich notwendig.

§ 18a (E) – Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen

Auch insofern bleibt der DHV bei seiner zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) geäußerten Kritik, dass er die Neuregelung zur Abwahl des Rektorats für unbefriedigend hält, da sie nicht, wie vom Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg verlangt, als ein effektives Kontrollinstrument für den Hochschullehrer/die Hochschullehrerin ausgestaltet ist und es eines sehr komplizierten Urabwahlverfahrens bedarf. Durch die hohen Anforderungen an die Urabwahl sind die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer/innen erheblich geschwächt. Außerdem erfolgt die Abwahlmöglichkeit nicht aus dem Senat heraus, so dass der DHV die Urabwahl grundsätzlich als ein nicht praktikables Instru-

ment für die Abwahl ansieht. Außerdem verlangt § 18a (E) nach wie vor bei der Abwahl die doppelte Mehrheit in der Hochschule und mindestens die Hälfte aller Fakultäten und setzt damit sehr hohe Verfahrensbarrieren, die aus Sicht des DHV keine effektive Kontrolle des Leitungsorgans ermöglichen.

§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 (E) – Akkreditierung

Auch nach 15 Jahren Akkreditierung hält der DHV an seiner grundlegenden Kritik an dieser Form der Qualitätssicherung von Studiengängen fest. Er hält das Verfahren weiterhin für ineffektiv, ineffizient, überteuert und autonomiefeindlich und schlägt vor, dass die Hochschulen durch eigene Qualitätssicherungsverfahren für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengänge selbst verantwortlich sein sollten (Experimentierklausel im Akkreditierungsvertrag). Im Einzelnen verweist der DHV auf die in der Anlage 2 (Eckpunktepapier des DHV vom 5.10.2010) beigefügte grundsätzliche Kritik am Akkreditierungswesen in Deutschland. Dies gilt auch vor dem Hintergrund des § 33 Satz 2 Nr. 2, Satz 4 (E), durch den der Akkreditierungsrat auch noch befugt sein soll, im Wege der Organleihe Akkreditierungen von Externenprüfungen in Baden-Württemberg durchzuführen und somit Akkreditierungen noch ausgeweitet werden sollen.

§ 20 (E) – Hochschulrat

Ob die vorgesehenen Maßnahmen, dass der Hochschulrat nur noch dreimal anstatt bisher viermal jährlich tagt, und dass der Hochschulratsvorsitzende insgesamt 12 Jahre dem Hochschulrat angehören darf (anstatt bisher neun Jahre), zu einer effizienteren Arbeitsweise des Hochschulrats führen, ist aus Sicht des DHV fraglich und wird als Rückschritt im Vergleich zur Situation der letzten Jahre gesehen.

§ 24a (E) – Abwahl Dekan

Für die Regelungen über die Abwahl der Dekanin/des Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrer/innen ist auf die Stellungnahme des DHV zu § 18a (E) zu verweisen. Auch hier geht es um ein Urabwahlverfahren, wobei auf die Unterschriftensammlung durch die Auslegung von Listen verzichtet wird und eine eigenverantwortliche Sammlung der Unterschriften für das Abwahlverfahren innerhalb der Fakultät gewählt worden ist. Auch insofern ist zu kriti-

sieren, dass die Durchführung des Verfahrens dem Rektorat obliegt und ein solches Urabwahlverfahren eine hohe Hürde darstellt.

§ 38 (E) – Kooperative Promotion

Den seit vielen Jahren verfolgten Weg, kooperative Promotionen zu ermöglichen und zu beflügeln, geht das Land Baden-Württemberg nun weiter, in dem es eine Gleichstellung zwischen den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen an den Dualen Hochschulen in Baden-Württemberg, die bereits nach geltender Rechtslage assoziiert werden können, vornimmt. Da in einem gegliederten Hochschulsystem Schnittstellen und Durchlässigkeit besondere Bedeutung haben, aber der Qualitätsanspruch an die Promotion weiterhin das oberste Gebot sein muss, sieht der DHV in der „kooperativen Promotion“, bei der nur qualifizierte, forschungsaffine Absolventen der Hochschule für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschulen von der Universität promoviert werden, das richtige Mittel der Wahl.

§ 39 Abs. 4 (E) – Außerplanmäßige Professur

Mit der Bezeichnung „Außerplanmäßiger Professor/Professorin“ soll nun die Berechtigung einhergehen, die Bezeichnung „Professor/Professorin“ zu führen. In einigen anderen Bundesländern gibt es bereits entsprechende Regelungen, die Bezeichnung „Professor/Professorin“ als akademische Würde – ohne Zusatz – führen zu dürfen, so dass hier eine begrüßenswerte Angleichung stattfindet. Im Rahmen von Hochschulstatistiken ist zu berücksichtigen, dass außerplanmäßige Professor/Professorinnen keine Planstellen besetzen.

§ 55 Abs. 1, Abs. 3 (E) – Honorarprofessur, Gastprofessur Seniorprofessur

Auch bei den Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen soll zukünftig die Bezeichnung „Professor/Professorin“ Anwendung finden. Dies ist aus Sicht des DHV nicht zielführend, da die Bezeichnung „Honorarprofessur“ teils vergeben wurde/wird ohne vergleichbare wissenschaftliche Leistung (ohne Habilitationsäquivalenz) – ein „Titel zur Ehre“. Insofern sollte die Bezeichnung „Honorarprofessor/in“ zur Abgrenzung erhalten bleiben.

Der DHV begrüßt, dass die „Seniorprofessur“ nun auch in Baden-Württemberg ins Gesetz aufgenommen worden ist, zumal sie bereits an einigen Hochschulstandorten existiert, hier mit der Bezeichnung „Seniorprofessor/Seniorprofessorin“ als akademischer Würde und mit der Einordnung „als sonstiges wissenschaftliches Personal“ (in § 44 Absatz 2 (E)), wobei weitere Voraussetzungen in der Grundordnung festgelegt werden können. Auch dies ist aus Sicht des DHV in sich konsequent und schafft gewünschte Möglichkeiten für Hochschullehrer nach Erreichen der (beamtenrechtlichen) Altersgrenze.

§ 47 Abs. 3 (E) – Tandem-Professur

Der DHV erkennt die Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Professoren/Professorinnen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und den Dualen Hochschulen an, hat aber Bedenken, wie eine solche Nachqualifizierung anstatt der bisher notwendigen und bereits vorhandenen – also bereits existierenden - außerhochschulischen Berufspraxis genau aussehen soll. Allein aus den im Gesetzestext enthaltenen Hinweisen, dass die Berufung auch dazu dienen soll, die fehlenden Einstellungsvoraussetzungen zu erwerben und dass eine in diesem Zusammenhang bei Dritten ausgeübte Tätigkeit aus Mitteln Dritter ausgeübt wird, ist noch nicht ersichtlich, warum dies eine neue Kategorie der „Tandem-Professur“ darstellen soll. Da es sich um eine Art „Qualifikationsprofessur“ handeln soll, die in der Regel für die Förderdauer als Professur auf Zeit erfolgen soll, fehlen klare Kriterien/Vorgaben, wie die Qualifikation aussehen soll und wie sie überprüft werden soll. Der DHV hält die Regelung für unklar.

§ 48 Abs. 2 LHG – Ruferteilung

Der DHV schlägt erneut vor, in § 48 Absatz 2 LHG die Einvernehmensregelung mit dem Wissenschaftsministerium bei Ruferteilung zu streichen, wie dies bereits in vielen anderen Bundesländern erfolgt ist. Die Einvernehmensregelung verzögert teilweise die Berufungsverhandlungen unnötig.

§ 48 neuer Absatz – keine „Gewinnbarkeitsverhandlungen“

Da es Hochschulen in Baden-Württemberg gibt, die nach eigenem Bekunden aus Zeitgründen vor der eigentlichen Ruferteilung Vorverhandlungen durchführen, plädiert der DHV, zusätzlich ins Gesetz den Satz aufzunehmen:

„Berufungsverhandlungen werden nach Ruferteilung geführt.“

Es kann noch weiter ausgeführt werden:

„Der Rufinhaber hat nach Erklärung, dass er dem Ruf grundsätzlich Folge leisten will, einen Anspruch auf Berufungsverhandlungen über die Ausgestaltung seines Amtes und die sächliche, räumliche und personelle Ausstattung seiner Professur. Hierzu können angemessene Fristen gesetzt werden, nach deren Ablauf der Ruf auch entzogen werden kann. Der Ruf kann im Übrigen nur aus den Gründen der §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen bzw. widerrufen werden. Über die Ergebnisse der Berufungsverhandlungen sind öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen. Vereinbarungen über die Ausstattung der Professur können zeitlich befristet und/oder an Ziel- und Leistungsvereinbarungen geknüpft werden. Unberührt hiervor bleibt der Anspruch des Professors/der Professorin und des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin auf eine den Dienstaufgaben angemessene Grundausrüstung.“

§ 48 a (E) – Gemeinsame Berufungen

Der DHV begrüßt, dass eine bisher fehlende Regelung für die gemeinsamen Berufungen auch in Baden-Württemberg ins Gesetz aufgenommen wird, um mehr Rechtssicherheit zu erreichen. Durch die Erläuterung, dass es sich um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung handelt, bei der Berufung, Zuweisung von Dienstaufgaben sowie Regelungen der Versorgung öffentlich-rechtliche Pflichten sind, werden aus Sicht des DHV umsatzsteuerliche Folgen ausgeschlossen. Aus der Beratungspraxis des DHV ist darauf hinzuweisen, dass sich bereits aus dem Ausschreibungstext für eine gemeinsame Berufung das gewählte Modell ergeben sollte (Jülicher Modell (Beurlaubungsmodell), Berliner Modell (Erstattungsmodell) oder Karlsruher Modell (Nebentätigkeitsmodell), um so auch für die Bewerber/Bewerberinnen von vornherein mehr Klarheit zu schaffen.

§ 49 Abs. 7 Sätze 1 und 6 (E) – Freistellungen

Der DHV begrüßt, dass es in Zukunft neben den bisherigen Freistellungsmöglichkeiten für Forschung (Forschungs-, Praxis-, Repertoire- und Ateliersemestern) entsprechende Möglichkeiten auch für bestimmte Lehrvorgaben geben soll. Auf diese Weise wird die Lehre in ihrer Bedeutung gesteigert.

§ 51 a (E) – Dozentinnen/Dozenten

Der Wegfall der Dozenten/Dozentinnen als Personalkategorie ist insofern konsequent, als diese mangels Akzeptanz in den Hochschulen nicht weiter beibehalten werden müssen. Entscheidend ist, dass eine Übergangsbestimmung in Art. 10 § 11 (E) für die bestehenden Dozenten/Dozentinnen geschaffen worden ist.

§ 51 b (E) – Tenure-Track-Professur

Der DHV hält die Möglichkeit des § 51 b „als klassischen Tenure-Track“ nach wie vor für gut, da die Berufung von einer Juniorprofessur auf eine Lebenszeitprofessur vorgesehen ist. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei die Gleichbehandlung von Tenure-Track-Professuren zu anderen Professuren. Es darf keine Einschränkung der Teilhabe an der akademischen Selbstverwaltung bestehen, und es muss ein Zugang zur leistungsorientierten Mittelvergabe gegeben sein. Im Berufungsverfahren muss ähnliches gelten wie bei andern Professuren bzgl. der Möglichkeiten bei der Ausstattung, Verfügbarkeit von Ressourcen und der Möglichkeit von Bleibeverhandlungen im Fall von externen Rufen. Insofern ist es auch hier konsequent, die erst im letzten Gesetzentwurf eingeführte Tenure-Track-Dozentur in § 51 b Absatz 4 („Juniordozentin, Tenure-Track-Professor/in mit Schwerpunkt Lehre“) wieder zu streichen.

§ 52 Abs. 6 (E) – Akademische Mitarbeiter/innen an Kunsthochschulen

Der DHV hält es unter dem Gesichtspunkt der Qualitätserhaltung für äußerst zweifelhaft, ob den Kunsthochschulen damit langfristig geholfen sein wird, durch die Änderung der Zugangsregelungen (also die Ausdehnung des Bewerberkreises auch auf Bachelorabsolventen anstatt bisher nur Masterabsolventen) mehr Neueinstellungen vornehmen zu können. Sinnvoller erscheint die vorgeschlagene Maßnahme der künftigen Laufbahn des gehobenen künstlerisch-technischen Dienstes an Kunsthochschulen mit Besoldungsgruppe A10 - A13.

§§ 62, 62 a (E) – Exmatrikulation, Ordnungsvorschriften

Um der zunehmenden Gewaltbereitschaft der Gesellschaft, die auch in Hochschulen sichtbar ist, etwas entgegensetzen zu können, sieht der DHV in bestimmten Fällen die Notwendigkeit, mit Ordnungsmaßnahmen reagieren zu können. Diese Ordnungsmaßnahmen werden vom Rektorat in einem förmlichen Verfahren entschieden. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ge-

recht zu werden, ist in dem neuen § 62 a (E) ein Katalog von Ordnungsverstößen und ein abgestuftes System der ordnungsrechtlichen Sanktionen aufgestellt worden. Die Exmatrikulation ist als äußerstes Mittel je nach Schwere des Falles mit einer Frist von bis zu 2 Jahren vorgesehen. Dies entspricht ähnlichen Regelungen in anderen Bundesländern (z.B. § 59 HG Hessen) und schafft mehr Rechtssicherheit. Sie werden vom DHV als angemessen angesehen.

§ 70 (E) – Staatliche Anerkennung

Der DHV nimmt zu den zahlreichen Details bei der Neufassung der staatlichen Anerkennung von Bildungseinrichtungen als nicht staatliche Hochschule nicht einzeln Stellung.

Entscheidend ist dem DHV, dass Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung (in Absatz 3) in einem transparenten, dem wissenschaftlichen Standard entsprechenden Verfahren und unter Einbeziehung von dafür befähigten Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen geprüft und festgestellt werden müssen. Die Kritik des DHV an der Studiengangs-Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat gilt auch hier.

Der DHV hat allerdings Zweifel an der Gleichstellung der Abschlüsse der nicht staatlichen mit denen der staatlichen Hochschulen vor dem Hintergrund, dass nur ein gewisser („angemessener“) Anteil der Lehre an nicht staatlichen Hochschulen von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen erbracht werden muss. Es muss also sichergestellt sein, dass eine entsprechende Qualifizierung als Hochschullehrer/Hochschullehrerin gegeben ist, wenn Prüfungen durchgeführt werden.

§ 70 Abs. 4, § 70 a Abs. 1 Satz 4 (E) – Promotionsrecht nicht staatlicher Hochschulen

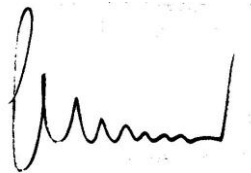
Bedenken hat der DHV an der vorgesehenen Möglichkeit, nicht staatlichen Bildungseinrichtungen ein Promotions- und Habilitationsrecht zu verleihen.

Aus Sicht des DHV muss es dem Land Baden-Württemberg – wie auch seinerzeit in seiner Stellungnahme zur Weiterentwicklungsklausel in § 76 LHG formuliert – um die Sicherung der Qualität der Promotionen gehen. So weisen – wie auch seinerzeit bei den HAWs erläutert – Professoren/Professorinnen nicht staatlicher Hochschulen kaum Drittmittel und Publikationsleistungen nach internationalen Standards, die ein Zeichen für Forschungsstärke sind, auf und verfügen weder über die personelle noch sachliche oder infrastrukturelle Ausstattung, um Forschungsthemen entsprechend betreiben zu können. Es fehlt die Forschungstiefe und das Forschungsumfeld sowie die Integration in entsprechende Forschungsteams, die eben nur im Ver-

bund mit Universitäten möglich sind. Insofern sollte das Promotionsrecht ein Qualitätsmerkmal der Universitäten bleiben. Die bewährte Qualität der Dissertation als wichtige selbstständige wissenschaftliche Forschungsarbeit muss aus Sicht des DHV als „Markenzeichen der Universität“ erhalten bleiben.

Daher empfiehlt der DHV, die Vorschriften des § 70 Absatz 4, § 70 a Abs. 1 Satz 4 (E) zu streichen und ggf. – wenn entsprechender Bedarf besteht – Möglichkeiten kooperativer Promotionen zu schaffen, um eine Durchlässigkeit für Absolventen nicht staatlicher Bildungseinrichtungen zu erreichen.

Bonn, 24. August 2020



Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Rainer Gadow
Landesverbandsvorsitzender Ba-Wü im DHV



Rechtsanwältin Birgit Ufermann
Landesgeschäftsführerin Ba-Wü im DHV